

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 112/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Maximilian B.,
E.-Straße 10, L.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
C., K.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 20. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu § 150 BEG a.F. Es geht zu Recht davon aus, daß der Kläger am 26. Mai 1965 den Anspruch auf Entschädigung für Körperschaden noch nicht angemeldet und überdies bis zu diesem Zeitpunkt kein wirksames Wiedereinsetzungsge such gestellt hatte. Die bloße Nachmeldemöglichkeit begründete ein schutzwürdiges Vertrauen in die Fortgeltung des alten Rechts ebenso wenig (BGH RZW 1981, 16 und ständig, BVerfG Beschlüsse vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80 -, vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80 und 1373/80 -, vom 29. April 1981 - 1 BvR 219/81 und 351/81 -) wie die von der Behörde stillschweigend

gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rückwirkend die Anwendung des alten Rechts eröffnete (BGH RnW 1977, 214; 1978, 105; 1980, 164; BVerfG RnW 1979, 62 Nr. 17; Beschluß vom 5. November 1979 - 1 BvR 858/79).

Die Anwendung dieser Grundsätze verbietet sich nicht deshalb, weil das Berufungsgericht in seiner ersten Berufsungsentscheidung stillschweigend vorausgesetzt hat, daß ein etwaiger Anspruch des Klägers nicht an der Versäumung der Anmeldefrist scheitere. Denn hieran besteht keine Bindung. Allerdings ist § 565 Abs. 2 ZPO entsprechend anwendbar, wenn ein Oberlandesgericht ein landgerichtliches Urteil aufhebt und den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverweist. Das hat zur Folge, daß bei erneuter Berufung das Berufungsgericht und gegebenenfalls auch das Revisionsgericht an die rechtliche Beurteilung gebunden sind, die der früheren Aufhebung zugrunde gelegt war (BGHZ 25, 200, 205). Eine Bindung besteht aber nur an die rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung, nicht an diejenige, die zur Zurückverweisung geführt hat (BGH LM BGB § 675 Nr. 3). Rechtliche Erwägungen, die die Entscheidung tragen, daß die Vorentscheidung nicht aus anderen Grunde richtig ist, nehmen also an der Bindungswirkung nicht teil. So verhält es sich hier. Aufhebungsgrund war die Auffassung des Berufsungsrichters, der früher geschlossene Vergleich stehe dem Anspruch nicht entgegen, der Kläger erfülle die persönlichen Voraussetzungen des § 150 BGB a.F., die Verneinung eines verfolgungsbedingten Körperschadens sei nicht genügend belegt. Die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs spielte in diesem Zusammenhang ersichtlich keine Rolle, war vielmehr für die Berufsungsent-



scheidung nur insofern von Bedeutung, als in Frage stand, ob überhaupt ein Anspruch des Klägers bestehen konnte, womit eine Zurückweisung an das Landgericht gerechtfertigt wurde.

Mai

Dr. Lang

